

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 3 TaBV 42/09
4 BV 12 c/09 ArbG Neumünster

Verkündet am 26.05.2010

Gez. ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beschluss

**Im Beschwerdeverfahren mit den Beteiligten
pp.**

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die Anhörung der Beteiligten am 03.03.2010 durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin
b e s c h l o s s e n:

Die Beschwerde der Arbeitgeberin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 01.10.2009 – 4 BV 12 c/09 – wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

.....

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 92 a Arbeitsgerichtsgesetz verwiesen.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruches und in diesem Zusammenhang vorrangig darüber, ob die Einigungsstelle befugt war, die Einigung durch Spruch zu ersetzen.

Die Beteiligte zu 2 stellt Steine und Bauelemente aus Porenbeton her und vertreibt sie. Der Beteiligte zu 1 ist der bei ihr gewählte Betriebsrat.

Im Betrieb der Beteiligten zu 2. (nachfolgend: Arbeitgeberin) findet u. a. der allgemeinverbindliche Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Auszubildenden in der Beton- und Fertigteilindustrie und dem Betonsteinhandwerk in Norddeutschland (im Folgenden RTV-Betonsteingewerbe) vom 05.10.2006 Anwendung (Anlage ASt 1 – Blatt 11 bis 21 d. A.). Ferner wurde mit Datum vom 31.07.2007 zwischen der Arbeitgeberin und der Industriegewerkschaft Bau- en-Agrar-Umwelt ein Anerkennungstarifvertrag zur Beilegung von Unstimmigkeiten beschlossen (Anlage ASt 2 – Blatt 22 bis 26 d. A.), der durch Änderungsstarifvertrag vom 29.08.2008 (unterzeichnet im Februar 2009) modifiziert wurde (Anlage ASt 3 – Blatt 28 bis 31 d. A.).

Auf Basis der in §§ 3, 3 a RTV-Betonsteingewerbe eröffneten Möglichkeiten der Einführung einer flexiblen Arbeitszeit verhandelten die Betriebsparteien seit Mitte 2008 über eine Betriebsvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit. Da eine Einigung der Betriebsparteien nicht erzielt werden konnte, einigten sie sich auf die Einrichtung einer Einigungsstelle zur diesbezüglichen Thematik. Die Einigungsstelle konstituierte sich am 17.12.2008 (Anlage ASt 5 – Blatt 42 bis 44 d. A.). Die Parteien unterwarfen sich nicht vorab einem Spruch der Einigungsstelle. Auch nachdem die Firmentarifvertragsparteien im Februar 2009 den Änderungsstarifvertrag vom 29.08.2008 unterzeichnet hatten, konnten sich die Betriebsparteien in der o. g. Einigungsstelle nicht einigen. Daraufhin entschied die Einigungsstelle am 03.04.2009 durch Spruch und beschloss mit den Arbeitgeberstimmen eine Betriebsvereinbarung zur Flexibilisierung

der Arbeitszeit. Das durfte nach Ansicht des Beteiligten zu 1. (im Folgenden: Betriebsrat) in Anwendung der Tarifvertragsvorschriften nicht geschehen.

Während § 3 RTV-Betonsteingewerbe vom 05.10.2006 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelt, ermöglicht er in § 3 a die Einführung einer flexiblen Arbeitszeit. § 3 a RTV-Betonsteingewerbe hat folgenden Wortlaut:

**„§ 3 a
Flexible Arbeitszeit**

1. Durch Betriebsvereinbarung ... kann im beiderseitigen Einvernehmen abweichend von § 3 Ziffer 1 die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden ohne Mehrarbeitszuschlag flexibel gestaltet werden.
...
3. Im Rahmen eines Ausgleichszeitraumes von bis zu 12 Monaten darf die wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 49 Stunden zuschlagsfrei ausgedehnt werden. Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf die Werktage verteilt, so sind die auf den Samstag fallenden Stunden zuschlagspflichtig; es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.
...
5. Das Arbeitszeitkonto darf im Ausgleichszeitraum nicht mehr als 170 Guthabenstunden bzw. 39 Minusstunden umfassen; davon abweichende Regelungen können getroffen werden.“

(Blatt 14 d. A.).

Hierzu wurde im Anerkennungstarifvertrag vom 31.07.2007 Folgendes vereinbart:

**„§ 2
Tarifbindung**

Die zwischen dem Verband der Beton- und Fertigteilindustrie Nord e.V. ... und der Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt abgeschlossenen Tarifverträge ... finden in der derzeit gültigen Fassung Anwendung.

- Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Auszubildenden.
-

§ 3

...

9. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass auf der Basis des § 3 a des Rahmentarifvertrages in Verbindung mit § 87 (1) Pkt. 2

BetrVG eine Betriebsvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit vereinbart wird. In dieser Betriebsvereinbarung ist eine verbindliche Verfahrensregelung zur Beantragung von unvermeidbarer Mehrarbeit durch den Arbeitgeber und Zustimmungsverfahren durch den Betriebsrat zu vereinbaren.

Wesentlicher Verfahrenseckpunkt dieser Verfahrensregelung ist das Einrichten einer betrieblichen Einigungsstelle auf der Grundlage des § 76 BetrVG. Die Einigungsstelle entscheidet verbindlich.

...“

(Anlage ASt 2 – Blatt 25 d. A.).

Der nach Kündigung dieses Anerkennungstarifvertrages letztendlich im Februar 2009 unterschriebene Änderungstarifvertrag vom 29. August 2008 lautet auszugsweise wie folgt:

„...wird der am 31.07.2007 geschlossene Anerkennungstarifvertrag mit folgenden Änderungen in § 3 wieder in Kraft gesetzt:

§ 3 Sonderregelung

Punkt 1 wird wie folgt ersetzt: ...
 Punkt 2 wird wie folgt ergänzt: ...
 Punkt 3 wird unverändert wieder in Kraft gesetzt.
 Punkt 4 wird wie folgt ersetzt: ...

...

Punkt 8 wird unverändert wieder in Kraft gesetzt.

Punkt 9 wird wie folgt ersetzt:

9. Anwendung/Ausweitung der flexiblen Arbeitszeit

Hierzu besteht nachfolgendes Einvernehmen:

In Anwendung des Rahmentarifvertrages wird die bestehende Regelung ausgeweitet. Die wesentlichen Eckpunkte:

- Im Rahmen eines Ausgleichszeitraumes von bis zu 12 Monaten kann die wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 49 Stunden zuschlagsfrei ausgedehnt werden.
- Das Arbeitszeitkonto kann im Ausgleichszeitraum maximal 170 Stunden Zeitguthaben und maximal 39 Stunden Zeitschulden umfassen.
- Als Bewertungszeitraum gilt die Zeitspanne vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres.
- Die Entgeltansprüche aus Arbeitszeitguthaben sind in angemessener Weise abzusichern. Einschlägige Urteile (LAG, BAG) sind zu beachten.

Die Durchführung bzw. nähere Einzelheiten werden in einer Betriebsvereinbarung geregelt.“

(Anlage ASt 3 – Blatt 31 d. A.).

Der Betriebsrat leitete gegen den am 07.04.2009 zugestellten Beschluss der Einigungsstelle am 16.04.2009 (Eingang) das vorliegende Anfechtungsverfahren ein.

Unter Zugrundelegung der genannten Tarifverträge hat der Betriebsrat stets die Auffassung vertreten, die Einigungsstelle habe nicht durch Spruch über die Flexibilisierung der Arbeitszeit entscheiden dürfen. Dieses habe in Anwendung des § 3a RTV-Betonsteingewerbe nur in beiderseitigem Einvernehmen der Betriebsparteien geregelt werden können. Darüber hinaus hat er weitere inhaltliche Angriffspunkte vorgebracht.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 01.10.2009 die Unwirksamkeit des Einigungsstellenspruchs festgestellt. Das ist vor allen Dingen mit der Begründung geschehen, die Einigungsstelle sei nicht befugt gewesen, durch Spruch zu entscheiden. Die Flexibilisierung der Arbeitszeit habe nur im Rahmen einer freiwilligen Betriebsvereinbarung geregelt werden können. Da sich die Einigungsstellenmitglieder – das ist unstrittig – dem Spruch der Einigungsstelle nicht im Voraus unterworfen haben, habe die Einigungsstelle durch den Spruch ihre Kompetenz überschritten. Auf etwaige inhaltliche, das Ermessen der Einigungsstelle überschreitende Mängel des Spruchs komme es daher nicht an. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Beschlusses einschließlich der dort gestellten Anträge verwiesen.

Gegen diesen der Arbeitgeberin am 23.10.2009 zugestellten Beschluss hat sie am 27.10.2009 Beschwerde eingelegt, die am 04.12.2009 begründet wurde.

Die Arbeitgeberin ist der Ansicht, § 3 a RVT Betonsteingewerbe sei nicht anwendbar, da er durch den Anerkennungs-Tarifvertrag außer Kraft und durch den späteren Änderungs-Tarifvertrag nicht wieder in Kraft gesetzt worden sei. Lediglich die bestehende Regelung, also die des Anerkennungstarifvertrages, habe wieder in Kraft gesetzt werden sollen. Aus diesen firmentariflichen Vorgaben ergebe sich nicht, dass die

Flexibilisierung der Arbeitszeit nur durch freiwillige Betriebsvereinbarung möglich sei. Selbst wenn man unterstellte, dass die Regelung in Punkt 9 des Anerkennungstarifvertrages durch den Änderungsstarifvertrag „ersetzt“ werde, habe dies nicht zur Folge, dass nunmehr nur das freiwillige Verfahren greife. Der Freiwilligkeitsvorbehalt des § 3 a RTV sei mit dem Anerkennungstarifvertrag aufgehoben worden. Dieser Tarifvertrag habe zur Folge, dass bei einer fehlenden Einigung der Betriebsparteien hinsichtlich des Themas „Flexible Arbeitszeitgestaltung“ eine Einigungsstelle verbindlich entscheiden könne. Der Änderungsstarifvertrag schreibe diese Regelungen fort.

Die Arbeitgeberin beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidung des Arbeitsgerichts Neumünster vom 1. Oktober 2009 zum Aktenzeichen 4 BV 12 c/09 die Anträge des Beteiligten zu 1. zurückzuweisen.

Der Betriebsrat beantragt,

die Beschwerde der Beteiligten zu 2. zurückzuweisen.

Er hält den angefochtenen Beschluss sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht für zutreffend. Aus dem Rahmentarifvertrag ergebe sich, dass Fragen der flexiblen Arbeitszeit nur im Rahmen einer freiwilligen Einigungsstelle geregelt werden könnten. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den Firmentarifverträgen. Diese hätten die Vorgaben des Rahmentarifvertrages insoweit nicht abgeändert.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf den mündlich vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

II.

A. Die Beschwerde ist zulässig.

1. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und innerhalb der Beschwerdefrist auch begründet worden.

2. Auch der Feststellungsantrag ist zulässig. Das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche rechtliche Interesse liegt vor.

a) Streiten die Betriebsparteien über die Rechtswirksamkeit eines Spruchs der Einigungsstelle, ist die Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses der Einigungsstelle zu beantragen. Ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs besteht, soweit und solange diesem ein betriebsverfassungsrechtlicher Konflikt zugrunde liegt und dieser fortbesteht. Hat ein solcher Konflikt zwar zunächst bestanden, ist er aber aufgrund veränderter tatsächlicher Umstände gegenstandslos geworden, kann ein ursprünglich gegebenes Feststellungsinteresse entfallen. Dies ist anzunehmen, wenn der den Konflikt auslösende Vorgang abgeschlossen ist, ohne dass sich aus ihm fortbestehende Rechtswirkungen für die Zukunft ergeben (BAG vom 23.02.2010 – 1 ABR 65/08 – zitiert nach Juris, Rz. 17 m. w. N.).

b) Da in dem Einigungsstellenbeschluss vom 03.04.2009 die Einführung der Flexibilisierung der Arbeitszeit sowie die Handhabungsmodalitäten bezüglich des Arbeitszeitkontos und die Frage des Anfallens zuschlagspflichtiger und zuschlagsfreier Mehrarbeitszeit im Einzelnen geregelt ist, regelt der Spruch keinen ausschließlich in der Vergangenheit liegenden Vorgang. Er entfaltet vielmehr auch unter Berücksichtigung der geregelten Laufzeit der Betriebsvereinbarung Wirkungen für die Zukunft. Diese Rechtswirkungen bestehen auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich geführten erneuten Verhandlungen im Rahmen einer Einigungsstelle zur Erzielung einer einvernehmlichen Regelung der flexiblen Arbeitszeit. Eine Einigung, die den streitbefangenen Spruch der Einigungsstelle ablösen könnte, ist nicht zustande gekommen.

B. Der Antrag des Betriebsrats ist begründet.

Die Einigungsstelle ist zu Unrecht vom Bestehen eines erzwingbaren Mitbestimmungsrechts ausgegangen. Das hat das Arbeitsgericht zutreffend festgestellt. Dem folgt das Beschwerdegericht.

1. Der Spruch einer Einigungsstelle unterliegt in vollem Umfang der arbeitsgerichtlichen Rechtskontrolle. Diese umfasst u. a. die Beachtung der Kompetenz der Einigungsstelle, wenn diese gegen den Willen eines der Betriebspartner eine verbindliche Entscheidung trifft (BAG vom 25.01.2000 – 1 ABR 1/99 – zitiert nach Juris, Rz. 29 m. w. N.).

2. Angelegenheiten der Arbeitszeitflexibilisierung und der Mehrarbeit werden, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, von den Mitbestimmungsrechten nach § 87 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 BetrVG erfasst. Kommt eine Einigung über eine derartige Angelegenheit nach § 87 Abs. 1 nicht zustande, so entscheidet gemäß § 87 Abs. 2 BetrVG die Einigungsstelle, ggf. durch Spruch.

3. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich aus tariflichen Vorgaben ergibt, dass die Arbeitszeitflexibilisierung nur durch freiwillige Betriebsvereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber geregelt werden kann. Das ist vorliegend aber gerade der Fall. Die Tarifvertragsparteien haben in § 3 a Ziffer 1 RTV-Betonsteingewerbe eine Abweichung von den in § 3 Ziffer 1 RTV Betonsteingewerbe getroffenen Regelungen der Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nur durch freiwillige Betriebsvereinbarungen zugelassen. Das ergibt sich - hierüber besteht auch kein Streit – aus dem Wortlaut des § 3a RTV Betonsteingewerbe. Danach kann durch Betriebsvereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen abweichend von § 3 Ziffer 1 die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ... flexibel gestaltet werden. In dieser Vereinbarung sind dann auch gemäß § 3a Ziffer 1 Abs. 2 RTV Betonsteingewerbe die Details zur täglichen Arbeitszeit zu regeln.

Aus der von den Tarifvertragsparteien in § 3 a RTV Betonsteingewerbe gewählten o.g. Formulierung einer Abweichungsmöglichkeit „im beiderseitigen Einvernehmen“ ergibt sich, dass beim Fehlen einer Einigung ein Einvernehmen nicht erzwungen werden kann. Es kann daher auch nicht durch einen Spruch der Einigungsstelle er-

setzt werden. Die von den Tarifvertragsparteien gewählte Formulierung der Abweichung „im Einvernehmen“ findet sich unter anderem im Wortlaut des § 44 Abs. 2 Satz 2 BetrVG wieder. Insoweit ist ganz herrschende Meinung, dass beim Vorliegen des Erfordernisses der Erzielung eines Einvernehmens das fehlende Einvernehmen nicht erzwungen und nicht ersetzbar ist (vgl. nur Fitting, Engels, Schmidt, Trebinger, Linsenmaier, BetrVG, Rz. 20 zu § 44; GK-Weber Rz. 24 zu § 44 BetrVG).

Von diesem Regelungsgehalt des § 3a RTV Betonsteingewerbe gehen die Parteien auch übereinstimmend aus.

4. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 3 Ziffer 9 des Anerkennungstarifvertrages vom 31.07.2007 i. V. m. § 3 Ziffer 9 des im Februar 2009 abgeschlossenen Änderungsstarifvertrages. Das ergibt die Auslegung.

a) Tarifliche Inhaltsnormen sind wie Gesetze auszulegen. Auszugehen ist vom Wortlaut der Bestimmungen und dem durch ihn vermittelten Wortsinn. Insbesondere bei unbestimmtem Wortsinn ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der von ihnen beabsichtigte Zweck der tariflichen Regelung zu berücksichtigen, sofern und soweit sie im Regelungswerk ihren Niederschlag gefunden haben. Abzustellen ist ferner auf den Gesamtzusammenhang der Regelung, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefern kann. Bleiben im Einzelfall gleichwohl Zweifel, können die Gerichte ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge auf weitere Kriterien zurückgreifen, wie etwa auf die Entstehungsgeschichte und die bisherige Anwendung der Regelung in der Praxis. Auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse ist zu berücksichtigen. Im Zweifel gebührt derjenigen Auslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen sachgerechten, gesetzeskonformen und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAG vom 22.07.2008 – 1 AZR 259/07 – zitiert nach Juris, Rz. 15 m. w. N.).

b) Bereits aus dem Wortlaut des § 3 Ziffer 9 des Anerkennungstarifvertrages vom 31.07.2007 ergibt sich entgegen der Ansicht der Arbeitgeberin sowie der Begründung des Einigungsstellenspruchs keine von den Tarifvertragsparteien gewollte und

geregelte Abänderung des notwendigen einvernehmlichen Vorgehens, gerichtet auf die Schaffung der Möglichkeit einer Entscheidung der Einigungsstelle durch Spruch.

In § 3 Ziffer 9 Satz 1 heißt es, dass zwischen den Parteien Einvernehmen besteht, dass auf der Basis des § 3 a des Rahmentarifvertrages i. V. m. § 87 (1) Pkt. 2 BetrVG eine Betriebsvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit vereinbart wird. Mit dieser gewählten Formulierung haben die Tarifvertragsparteien ausdrücklich festgelegt, dass die Basis für eine derartige Betriebsvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit beibehalten wird, nämlich die Vorgaben des § 3 a RTV Betonsteingewerbe. Damit wurde die in § 3 a Ziffer 1 RTV Betonsteingewerbe quasi als Obersatz für alle weiteren inhaltlichen Vorgaben der Regelungsmöglichkeiten der flexiblen Arbeitszeit getroffene Festlegung des Erfordernisses eines beiderseitigen Einvernehmens gerade nicht abbedungen. Diese Vorgabe wurde vielmehr fortgeschrieben.

c) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 3 Ziffer 9 Satz 2 des Anerkennungstarifvertrages vom 31.07.2007. Dort heißt es – anders als in den Gründen des Einigungsstellenspruchs zitiert – wie folgt:

„In dieser Betriebsvereinbarung ist eine verbindliche Verfahrensregelung zur Beantragung von unvermeidbarer Mehrarbeit durch den Arbeitgeber und Zustimmungsverfahren durch den Betriebsrat zu vereinbaren.

Wesentlicher Eckpunkt dieser Verfahrensregelung ist das Einrichten einer betrieblichen Einigungsstelle auf der Grundlage des § 76 BetrVG. Die Einigungsstelle entscheidet verbindlich.“

(Blatt 25 d. A.).

aa) Schon diesem Wortlaut ist eindeutig zu entnehmen, dass die Erwähnung einer verbindlichen Entscheidung der Einigungsstelle sich auf die noch zu treffende Verfahrensregelung bezieht und nicht auf eine Entscheidungsbefugnis der Einigungsstelle zum Thema „Flexibilisierung der Arbeitszeit“. Die Tarifvertragsparteien haben mit der zitierten Regelung in § 3 Ziffer 9 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 des Anerkennungstarifvertrages festgelegt, dass sie im Rahmen der Öffnungsklausel des § 3 a RTV-Betonsteingewerbe eine Betriebsvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit herbeiführen wollen. Sie haben weiter festgelegt, dass zum Inhalt dieser noch

herbeizuführenden Betriebsvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit auch eine Verfahrensregelung zur Beantragung von unvermeidbarer Mehrarbeit gehören soll. Sie haben weiter bereits definitiv einen Teil einer solchen noch zu treffenden Verfahrensregelung festgelegt, nämlich das Einrichten einer betrieblichen Einigungsstelle, die dann verbindlich entscheiden kann.

bb) Schon der Wortlaut, aber auch der Gesamtzusammenhang und die Systematik dieser Ziffer 9 des § 3 Anerkennungstarifvertrag zeigen, dass sich die dort verankerte verbindliche Entscheidungsbefugnis der Einigungsstelle nur auf die in der Betriebsvereinbarung „Flexibilisierung der Arbeitszeit“ zu erarbeitende Verfahrensregelung „zur Beantragung von unvermeidbarer Mehrarbeit durch den Arbeitgeber und das Zustimmungsverfahren durch den Betriebsrat“ bezieht. Die Tarifvertragsparteien wollten mit dem Satz in § 3 Ziffer 9 Abs. 2 Satz 2: „Die Einigungsstelle entscheidet verbindlich“ nichts anderes vorab regeln, als dass über beantragte unvermeidbare Mehrarbeit nach einem bestimmten Prozedere eine Einigungsstelle einzuberufen ist, die dann auch verbindlich durch Spruch über die beantragte unvermeidbare Mehrarbeit entscheiden kann. Jede andere Auslegung des Satzes „die Einigungsstelle entscheidet verbindlich“ setzt sich über den ausdrücklichen Wortlaut des § 3 Ziffer 9 und dessen optische Gestaltung und die Systematik hinweg. Die verbindliche Entscheidung der Einigungsstelle ist ausschließlich im Zusammenhang mit einer zu schaffenden Verfahrensregelung erwähnt. Allein das Wort Verfahren macht deutlich, dass eine Abgrenzung zu sonstigen inhaltlichen Regelungen zur Thematik Flexibilisierung der Arbeitszeit gewollt war. Andernfalls ergibt die wiederholt gewählte Formulierung „Verfahrensregelung“ keinen Sinn. Sie wäre in § 3 Ziffer 9 Abs. 2 des Anerkennungstarifvertrages vom 31.07.2007 überflüssig.

cc) Dass sich der Satz „die Einigungsstelle entscheidet verbindlich“ ausschließlich auf die vorzunehmende Ausgestaltung der Verfahrensregelung bezieht, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass sich dieser Satz in Absatz 2 des § 3 Ziffer 9 Anerkennungstarifvertrag befindet. Hätte er eine eigenständige, auch die Betriebsvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit erfassende Aussagekraft haben sollen, hätte nichts näher gelegen, die Kompetenz der Einigungsstelle in einem eigenständigen Absatz in § 3 Ziffer 9 des Anerkennungstarifvertrages zu normieren. Das ist seitens

der Tarifvertragsparteien jedoch gerade nicht geschehen. Vielmehr wurde die verbindliche Entscheidungskompetenz der Einigungsstelle ausschließlich der Aussage zur Herbeiführung von Verfahrensregelungen zugeordnet. Damit haben die Tarifvertragsparteien bewusst, gezielt und ausdrücklich keine Möglichkeit der Entscheidung der Einigungsstelle durch Spruch im Rahmen der Verhandlungen über eine Betriebsvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit eingeführt. Hieraus ergibt sich der Wille der Vertragsparteien des Anerkennungstarifvertrages, dass sie – wie auch in § 3 Ziffer 9 Satz 1 mit den Worten „auf der Basis des § 3 a des Rahmentarifvertrages“ formuliert, das Zustandekommen einer Betriebsvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit vom Erzielen eines beiderseitigen Einvernehmens ohne Möglichkeit der Ersetzung des Einvernehmens durch Spruch einer Einigungsstelle fortschreiben und festschreiben wollten. Mit den anschließenden Formulierungen § 3 Ziffer 9 haben sie nur bereits vorab bestimmte Inhalte der noch zu treffenden Betriebsvereinbarung festgeschrieben haben.

5. Auch durch den im Februar 2009 unterzeichneten Änderungstarifvertrag zum Anerkennungstarifvertrag haben die Tarifvertragsparteien die eingeschränkte Kompetenz der Einigungsstelle nicht dahingehend erweitert, dass durch Spruch die Einigung der Betriebsparteien hätte ersetzt werden dürfen.

a) Wie vorstehend dargelegt, hat schon der Anerkennungstarifvertrag vom 31.07.2007 unter §§ 3 Ziffer 9 gerade nicht die Rechte der Einigungsstelle zur Herbeiführung von Regelungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit erweitert und eine Entscheidung durch Spruch zugelassen. Nach seinem Wortlaut wurde durch § 3 des Änderungstarifvertrages § 3 Ziffer 9 des Anerkennungstarifvertrages ersetzt. Dadurch erhielt der alte § 3 Ziffer 9 durch den Änderungsvertrag einen komplett anderen Regelungsgegenstand. Während § 3 Ziffer 9 des Anerkennungstarifvertrages vom 31.07.2007 noch „nur“ festschrieb, dass auf der Basis des Rahmentarifvertrages eine Betriebsvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit vereinbart werden soll, und dass in dieser Betriebsvereinbarung eine bestimmte Verfahrensregelung zur Beantragung von unvermeidbarer Mehrarbeit zu treffen ist, regelt § 3 Ziffer 9 des Änderungstarifvertrages bereits einzelne inhaltliche Fragen zur betrieblichen Flexibilisie-

rung der Arbeitszeit. Derartige Regelungen existierten im Anerkennungstarifvertrag noch nicht.

b) Ausweislich des Wortlauts des § 3 Ziffer 9 des Änderungstarifvertrages haben sich die Tarifvertragsparteien nunmehr darauf bereits geeinigt, dass „in Anwendung des Rahmentarifvertrages“ die bestehende Regelung „ausgeweitet“ wird. Sodann wurden wesentliche Eckpunkte der Inhalte zur Regelung der flexiblen Arbeitszeit im Einzelnen ausgeführt, die sich mit den Vorgaben des § 3 a Ziffer 3 bis 5 und Ziffer 7 RTV Betonsteingewerbe auseinandersetzen und die Regelungen des Rahmentarifvertrages teilweise erweitern. So haben sich die Tarifvertragsparteien beispielsweise unter § 3 Ziffer 9 erster Spiegelstrich in zulässiger Abweichung von § 3 a Ziffer 3 RTV-Betonsteingewerbe auf den Wegfall der Zuschlagspflicht für Samstag geeinigt und auch einen nicht in § 3 a RTV-Betonsteingewerbe enthaltenen speziellen betrieblichen Bewertungszeitraum unter dem dritten Spiegelstrich festgelegt.

c) Bezüglich des weiteren Vorgehens wird in § 3 Ziffer 9 des Änderungstarifvertrages lediglich festgeschrieben, dass die Durchführung bzw. nähere Einzelheiten in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden. In diesem Zusammenhang haben die Tarifvertragsparteien keinerlei Aussagen zur Herbeiführung einer derartigen Betriebsvereinbarung getroffen und eine Einigungsstelle noch nicht einmal erwähnt.

d) Abgesehen davon, dass bereits der Anerkennungstarifvertrag keine verbindliche Entscheidung der Einigungsstelle „Flexibilisierung der Arbeitszeit“ eingeführt hat, steht § 3 Ziffer 9 des im Februar 2009 unterzeichneten Änderungstarifvertrages auch nicht neben der alten Regelung des § 3 Ziffer 9 des Anerkennungstarifvertrages. Ausweislich des eindeutigen Wortlautes des Änderungstarifvertrages wurde Punkt 9 des Anerkennungstarifvertrages „ersetzt“. Ersetzt bedeutet auswechseln, ersatzlos ablösen. Abgesehen davon ist auch dieses Ersetzen „in Anwendung des Rahmentarifvertrages“ geschehen, der „beiderseitiges Einvernehmen“ verlangt.

6. Aus den genannten Gründen verbleibt es bei den von den Tarifvertragsparteien des RTV-Betonsteingewerbe in § 3 a RTV aufgestellten Vorgaben zur Einführung einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Eine Abweichung kann nur in beiderseitigem

Einvernehmen geschehen. Die Ersetzung der Einigung durch Spruch der Einigungsstelle ist und bleibt daher ausgeschlossen. Die Einigungsstelle hat mit dem angefochtenen Beschluss vom 03.04.2009 deshalb ihre Kompetenz überschritten. Der Spruch zur Flexibilisierung der Arbeitszeit vom 03.04.2009 ist unwirksam.

Einer Entscheidung über die weiteren inhaltlichen Angriffe des Betriebsrats bedurfte es vorliegend daher nicht mehr.

Die Beschwerde der Arbeitgeberin war deshalb zurückzuweisen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 i. V. m. § 72 Abs. 2 ArbGG liegen nicht vor. Die Parteien streiten nicht um eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung. Zwischen ihnen besteht auch kein Streit darüber, wie § 3 a Ziffer 1 RTV-Betonsteingewerbe auszulegen ist.